

Betrieblicher **Ausbildungsplan**

(**Sachliche und zeitliche Gliederung gem. § 3 Abs. 1 des Ausbildungsvertrages**) und auf der Basis § 11 Abs. 1 Berufsbildungsreformgesetz vom 23.3.2005 sowie der für den Ausbildungsberuf geltenden Ausbildungsverordnung vom 12.5.1997, geä. am 10.7.97, als Anlage zum **AUSBILDUNGSVERTRAG** vom

Der/m Vertragspartner/in (Auszubildenden) ist eine Ausfertigung zu übergeben !

Ausbildungsbetrieb
(Ausbildender)

Auszubildende(r)

Ausbildungsberuf

Baugeräteführer

Schwerpunkt

Verantwortliche/r Ausbilder/-in:

Erläuterungen:

Die in diesem Plan aufgeführten **Nummern sind identisch mit den laufenden Nummern des Ausbildungs-rahmenplanes der Verordnung.**

Die nähere Beschreibung der jeweiligen Ausbildungsinhalte ist dem Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen (Feinlernziele).

Die eingesetzten Zeitwerte basieren auf den Richtlinien des Ausbildungsrahmenplanes der Verordnung und sind auf die betrieblichen Gegebenheiten abzustimmen.

Änderungen des Zeitumfanges aus betrieblichen oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Während der gesamten Ausbildungszeit werden folgende Kenntnisse bzw. Fertigkeiten vermittelt bzw. praktiziert und pro Ausbildungshalbjahr mindestens einmal vertieft:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Bemerkungen
1	Berufsbildung - Ausbildungsvertrag und Arbeitsvertrag - Rechte und Pflichten, Tarifvertrag - Fortbildungsmöglichkeiten	Gemäß § 3 Nr 1 der VO
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes - Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes - Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen - Gewerkschaften	Gemäß § 3 Nr 2 der VO
3	Arbeits- und Tarifrecht - Teile des Arbeitsvertrages - Tarifvertragsrecht	Gemäß § 3 Nr 3 der VO
4	Sicherheits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung - Kursus in Erster Hilfe - Kursus in Brandbekämpfung	Gemäß § 3 Nr 4 der VO
5	Arbeitsplanung - Skizzen, Zeichnungen, Pläne, Anleitungen, Listen, techn. Sachverhalte	Gemäß § 3 Nr 5 der VO

Sonstige Übereinkünfte:

Ausbildungszeit / -orte

3 Jahre.

Die Ausbildung erfolgt an den Lernorten Betrieb / geeigneten betrieblichen Ausbildungsstätten und Berufsschule.

Arbeitsgebiet

Baugeräteführer und Baugeräteführerinnen arbeiten mit Baugeräten auf Baustellen im Hoch- und Tiefbau sowie Straßen- und Spezialtiefbau.

Das Arbeitsgebiet umfaßt das Führen und Warten von Baugeräten. Sie halten diese auf der Baustelle und in Werkstätten betriebsbereit und führen einfache Reparaturen durch.

Berufliche Fähigkeiten

Baugeräteführer und Baugeräteführerinnen sind in der Lage, die Arbeit in dem jeweiligen Tätigkeitgebiet anhand von technischen Unterlagen und aufgrund von Anweisungen selbständig durchzuführen. Sie berücksichtigen dabei wirtschaftliche und ökologische Belange und bewerten das Arbeitsergebnis auf der Grundlage der Qualitätssicherung. Dabei kommen folgende mit der Berufsausbildung erworbenen Qualifikationen zur Anwendung:

- Arbeitsplanung,
- Einrichten und Sichern von Baustellen, Auf- und Abbau von Arbeits- und Schutzgerüsten,
- Verarbeiten von Bau- und Bauhilfsstoffen,
- Arbeiten in der Bautechnik,
- Handhaben von Vermessungsgeräten,
- Be- und Verarbeiten von Metallen und Kunststoffen,
- Handhaben von Bauteilen, Baugruppen und Systemen von Baugeräten,
- Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebnehmen von Baugeräten,
- Warten von Baugeräten nach Betriebsvorschriften,
- Feststellen von Störungen sowie Einleiten von Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung an Baugeräten, Instandsetzen von Bauteilen und Baugruppen an Baugeräten.

Ausbildungsbereich Ausbildungsort, Ausbildungsplatz (zB. Ausb.Abtlg. ,Betrieb,extern)	Lfd. Nr.	QUALIFIKATIONEN <i>(Fertigkeiten und Kenntnisse),</i> die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens vermittelt werden:	Bemerkungen	Ausbildungszeit in Wochen:	
				geplant	laut VO
	6.	Einrichten und Sichern von Baustellen, Arbeits- und Schutzgerüsten a) bis c)			7
	7.	Verarbeiten von Bau- und Bauhilfsstoffen a)			3
	8.	Arbeiten in der Bautechnik a) bis d)			9
	9.	Handhabung von Vermessungsgeräten a) bis c)			5
	10.	Be- und Verarbeiten von Metallen und Kunststoffen a) bis e)			10
	11.	Handhaben von Bauteilen, Baugruppen und Systemen von Baugeräten aa) bis cc)			10
	13.	Warten von Baugeräten, Verwenden von Kraft- und Schmierstoffen sowie von Hydraulikölen a) bis c)			8
Extern !	6. bis 11.	Einrichten und Sichern von Baustellen, Arbeits- und Schutzgerüsten, Verarbeiten von Bau- und Bauhilfsstoffen, Arbeiten in der Bautechnik, Handhabung von Vermessungsgeräten, Be- und Verarbeiten von Metallen und Kunststoffen und Handhaben von Bauteilen, Baugruppen und Systemen von Baugeräten	Details siehe § 5 Abs. 1, Satz 1 und Ausbildungsrahmenplan !		16
Berufsschule (gemäß Schulpflichtgesetz und den örtlichen Bedingungen)				13	
Urlaub (maßgebend ist der gesetzliche bzw. tarifliche Urlaubsanspruch)					
Gesamtzeit dieses Ausbildungsabschnittes in				52	
<i>Wochen</i>					

Ausbildungsbereich Ausbildungsort, Ausbildungsplatz (zB. Ausb.Abtlg. ,Betrieb,extern)	Lfd. Nr.	QUALIFIKATIONEN <i>(Fertigkeiten und Kenntnisse)</i> , die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens vermittelt werden:	Bemerkungen	Ausbildungszeit in Wochen:	
				geplant	laut VO
Extern !	7.	Verarbeiten von Bau- und Bauhilfstoffen b)	Im 2. Halbjahr zu vermitteln !		2
	8.	Arbeiten in der Bautechnik e) bis l)	Im 2. Halbjahr zu vermitteln !		10
	9.	Handhabung von Vermessungsgeräten d) und e)	Im 2. Halbjahr zu vermitteln !		2
	10.	Be- und Verarbeiten von Metallen und Kunststoffen f) und g)			6
	11.	Handhaben von Bauteilen, Baugruppen und Systemen von Baugeräten dd) und ee)			7
	12.	Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebnehmen von Baugeräten a) und b)			5
		Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebnehmen von Baugeräten c) und d)	Im 2. Halbjahr zu vermitteln !		6 + 2
	13.	Warten von Baugeräten, Verwenden von Kraft- und Schmierstoffen sowie von Hydraulikölen d) bis f)			4
	15.	Instandsetzen von Bauteilen und Baugruppen a)			2
		b)	Im 2. Halbjahr zu vermitteln !		4
	8., 10.- 13. und 15.	Arbeiten in der Bautechnik, Be- und Verarbeiten von Metallen und Kunststoffen, Handhaben von Bauteilen, Baugruppen und Systemen von Baugeräten, Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebnehmen von Baugeräten, Warten von Baugeräten, Verwenden von Kraft- und Schmierstoffen sowie von Hydraulikölen Instandsetzen von Bauteilen und Baugruppen	Details siehe § 5 Abs. 1, Satz 2 und Ausbildungs- rahmenplan !		14
	Ohne	Vorbereitung auf die Zwischenprüfung			keine
Berufsschule (gemäß Schulpflichtgesetz und den örtlichen Bedingungen)					13
Urlaub (maßgebend ist der gesetzliche bzw. tarifliche Urlaubsanspruch)					
Gesamtzeit dieses Ausbildungsabschnittes in Wochen					52

Ausbildungsbereich Ausbildungsort, Ausbildungsplatz (zB. Ausb.Abtg. ,Betrieb,extern)	Lfd. Nr.	QUALIFIKATIONEN <i>(Fertigkeiten und Kenntnisse)</i> , die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens vermittelt werden:	Bemerkungen	Ausbildungszeit in Wochen:	
				geplant	laut VO
	7.1	Verarbeiten von Bau- und Bauhilfsstoffen a) und b) Betriebsbedingter Schwerpunkt: Vertiefungsphase: Bau- und Bauhilfsstoffe nach Verwendungszweck und Arbeitsauftrag verarbeiten, Bodenarten und – klassenunterscheiden und die Einbaufähigkeit der Böden beurteilen			10
	8.	Arbeiten in der Bautechnik m) bis o)			8
	11.	Handhaben von Bauteilen, Baugruppen und Systemen von Baugeräten ff)			4
	12.	Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebnehmen von Baugeräten e) und f)			16
	13.	Warten von Baugeräten, Verwenden von Kraft- und Schmierstoffen sowie von Hydraulikölen g)			4
	14.	Feststellen von Störungen sowie Einleiten von Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung an Baugeräten a) bis c)			7
	15.	Instandsetzen von Bauteilen und Baugruppen c) und d)			3
Extern !	8., 12. und 14.	Arbeiten in der Bautechnik, - n), Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebnehmen von Baugeräten und - e) und f) Feststellen von Störungen sowie Einleiten von Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung an Baugeräten - a) und b)	Details siehe § 5 Abs. 1, Satz 3 und Ausbildungs- rahmenplan !		6
	Ohne	Vorbereitung auf die Abschlussprüfung			keine
Berufsschule (gemäß Schulpflichtgesetz und den örtlichen Bedingungen)					13
Urlaub (maßgebend ist der gesetzliche bzw. tarifliche Urlaubsanspruch)					
Gesamtzeit dieses Ausbildungsabschnittes in					52
<i>Wochen</i>					

